

### **3. Änderungssatzung vom ...**

## **zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungssatzung - vom 20. November 2001**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am ... (Drucksache-Nr. 0889/21) die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungssatzung - vom 26.11.2009 beschlossen:

#### **Artikel 1: Änderungen**

§ 5 Abs. 1 "Erlaubnisfreie Sondernutzungen" wird am Ende wie folgt ergänzt:

h) ein Werbeaufsteller (z. B. Kundenstopper, Stellschilder, Hinweisschilder) der am Ort der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage grundsätzlich an der Gebäudewand errichtet wird. Es muss zwischen der Sondernutzung und dem Gehsteigrand mindestens 1,50 m oder mindestens 2,0 m bis zur Abgrenzung des Gleiskörpers der Stadtbahn als barrierefreie Durchgangsbreite verbleiben. Bei Straßenräumen ohne separate Gehwege und ohne Stadtbahn sind mindestens 3,5 m der Straßenbreite als Fahrspur und Gehfläche von Werbeaufstellern freizuhalten. Bei dem Ort der Leistung handelt es sich ausschließlich um den Ort, an dem die Ware verkauft oder die Dienstleistung erbracht wird. Die Abmessung einer Präsentationsfläche des Werbeaufstellers darf die Größe von maximal DIN A1 (Höhe 0,85m x Breite 0,60 m) bei einer Gesamthöhe des Werbeständers von 1,20 m nicht überschreiten, sowie nur insgesamt zwei Werbeflächen aufweisen.

#### **Artikel 2: In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. § 5 Abs. 1 h) tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister